

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten, wenn dieser mit ihrer Geltung nach Kenntnisnahme einverstanden war. Abänderungen und Ergänzungen der Einkaufsbedingungen oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur bei einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Auch wenn wir ihnen nicht im Einzelfall widersprochen haben, haben sie keine Wirkung.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

§ 2 Bestellungen / Auftragsbestätigungen / Lieferabrufe

(1) Eine Verbindlichkeit von Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen ist nur gegeben, wenn diese schriftlich von uns erklärt oder bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Lieferungen oder Leistungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden von uns zurückgewiesen.

(2) Die Annahme der Bestellung hat der Lieferant innerhalb von 5 Arbeitstagen, berechnet nach dem Datum der Bestellung, zu bestätigen.

§ 3 Teillieferungen / Minderlieferungen

Sollten Teillieferungen geliefert werden, so stellen diese keine Erfüllung dar, es sei denn, diese werden von uns genehmigt.

§ 4 Lieferzeit / Fristen

Die in den bestätigten Bestellungen bzw. Liefereinteilungen vereinbarten Lieferzeiten sind bindend. Der Eingang einer mangelfreien und vollständigen Lieferung ist maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

§ 5 Lieferverzug

(1) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, den Verzugsschaden geltend zu machen sowie nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.

(2) Kein Verzicht auf weitergehende Ersatzansprüche stellt die Annahme der verspäteten Lieferung dar.

(3) Bei Verzug des Lieferanten mit der Lieferung ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, 1% des Lieferwertes je angefangene Woche der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5% als Vertragsstrafe zu fordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 6 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Die in den Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein.

(2) Die Zahlung der Rechnung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, am 25. des der Lieferung folgenden Monats mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug.

Voraussetzung für den Beginn der Frist ist der Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung sowie vollständige und mangelfreie Lieferung.

(3) Sollte mangelhafte Lieferung vorliegen, haben wir das Recht, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben und die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zurückzuhalten.

§ 7 Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant trägt die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an unserer Warenannahme.

(2) Bei Übergabe geht die Ware in unser Eigentum über. Eigentumsvorbehaltsregelungen die über einen einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt hinausgehen, wird ausdrücklich widersprochen.

§ 8 Verpackung

(1) Für die ordnungsgemäße Verpackung entsprechend den vertraglichen Vorgaben ist der Lieferant verantwortlich.

Soweit solche Vorgaben nicht bestehen, hat die Verpackung einschlägigen Vorschriften und üblichen Standards zu entsprechen.

(2) Es besteht die Verpflichtung des Lieferanten, das Verpackungsmaterial nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Verpackungsverordnung zurückzunehmen.

(3) Für Beschädigungen des Vertragsgegenstandes aufgrund unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant.

§ 9 Qualitätssicherung

Für seine Lieferungen und Leistungen hat der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 10 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware mangelfrei und den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechend zu liefern.

(2) Bei Eingang der Ware sind wir lediglich verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit der Bestellung und auf äußere Unversehrtheit zu untersuchen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht besteht nicht.

(3) Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns bei Mängeln und im Garantiefall zu, dies gilt auch für Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf. Sollten uns Garantieansprüche zustehen, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Sollte sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel zeigen, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen.

Außerdem hat der Lieferant die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sowie die uns gesetzlich zustehenden Schadensersatzansprüche zu ersetzen.

Sollte die Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erfolgen, fehlgeschlagen sein oder die Nachfrist entbehrlich gewesen sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag unter Aufrechterhaltung sonstiger gesetzlicher bestehender Ansprüche zurückzutreten oder zu mindern.

(4) Wenn der Lieferant nicht erreichbar ist und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, sind wir in dringenden Fällen berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Der Lieferant wird von solchen Maßnahmen unverzüglich informiert werden.

Die weitergehenden gesetzlichen Rechte bleiben hiervon unberührt.

(5) Für Mängelansprüche beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

§ 11 Produkthaftung, Rückruf, sonstige Haftung und Versicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet für den Fall, dass wir aufgrund außervertraglicher Produkthaftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden an Leib und Leben Dritter oder Sachschäden in Anspruch genommen werden, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.

(2) In diesen Fällen übernimmt der Lieferant etwaige Aufwendungen und Kosten, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Auch in Fällen sonstiger Haftung wegen Pflichtverletzung haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Vom Lieferanten ist eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche nach Höhe und Umfang mit uns abzustimmen ist.

Der Lieferant hat auf Verlangen den Abschluss einer solchen Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien nachzuweisen.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen, Patenten oder gewerblichen Schutzrechten, stellt uns der Lieferant frei, sofern diese auf schuldhaftem Verhalten des Lieferanten beruhen.

Sollte der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt haben und nicht gewusst haben oder nicht wissen konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden, so gilt die in Satz 1 erwähnte Freistellungspflicht des Lieferanten nicht.

§ 13 Muster, Zeichnungen, Beistellungen, Fertigungsmittel und Geheimhaltung

(1) Der Lieferant darf Muster, Zeichnungen, Unterlagen aller Art, die wir ihm zur Verfügung stellen, Teile, die nach unseren Zeichnungen oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, Dritten nicht zugänglich machen, anbieten oder liefern.

Alle Rechte an unserem Know-how, Urheberrechten oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten behalten wir uns vor.

Sollten diese uns von Dritten zugänglich gemacht worden sein, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

(2) Die von uns beigestellten Stoffe oder Teile dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden, sie bleiben unser Eigentum.

(3) Nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung dürfen Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die dieser nach Auftrag individuell für uns gefertigt hat, für Lieferungen an Dritte eingesetzt werden.

(4) Es besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung der von uns beigestellten Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses werden.

(5) Werkzeuge, die in unserem Eigentum stehen und dem Lieferanten zur Nutzung überlassen werden, sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln und getrennt von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen aufzubewahren. Weiterhin hat der Lieferant das Eigentum an den Gegenständen selbst und in seinen Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Die Werkzeuge sind auf Verlangen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unverzüglich herauszugeben.

§ 14 Vertragsstrafe

Der Lieferant darf Ware, die er im Rahmen der Nacherfüllung oder wegen unberechtigter Überlieferung zurückgenommen hat und die mit unserem Markennamen versehen sind, nicht an Dritte weiterveräußern. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 2.500,00 € für jedes unberechtigt verkaufte Stück zu bezahlen.

§ 15 Gesetze, Vorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften.

§ 16 Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen sind wir berechtigt – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie sich über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten erstrecken. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

Ungeachtet dessen werden sich die Vertragspartner bemühen, im Rahmen des Zumutbaren sich unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 17 Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant ist verpflichtet, alle im Rahmen der vertraglichen Beziehungen direkt oder indirekt erlangten Kenntnisse sowohl technischer als auch geschäftlicher Natur, insbesondere auch Kenntnis über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Arbeitsanweisungen u.a., welche uns oder einen unserer Kunden betreffen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, keine unter das Datenschutzgesetz fallenden Daten und sonstige Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass auch dessen Mitarbeiter alle Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsabsprachen einhalten, die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

An Neuerungen, gleich ob diese technischer oder kreativer Art sind und von uns stammen, werden alle Rechte vorbehalten, insbesondere für den Fall des Entstehens von Urheberrechten sowie patentfähigen Neuerungen oder Gebrauchsmustern.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG).

(2) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Ort, an welchen die Ware vereinbarungsgemäß zu liefern ist.

(3) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand das an unserem Sitz zuständige Gericht.

Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl auch an seinem Geschäftssitz, seiner Niederlassung oder am Erfüllungsort zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.